



Reitverein Gut Burghof e.V.

Satzung des Reitvereins Gut Burghof e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitverein Gut Burghof e.V.“. Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form des Pferdesportes.

Maßnahmen der Zweckverwirklichung sind:

- die Ausbildung und Förderung von Reiter und Pferd, insbesondere die reiterliche Förderung der Jugendlichen durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- die Wahrnehmung der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- die Förderung des gemeinschaftlichen Reitens und die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen auf der Reitanlage Gut Burghof

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und andere Organisationen werden. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.



Reitverein Gut Burghof e.V.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum **30.09.** des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.
- Ausschluss; dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in angemessener Frist nachkommt oder wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann dem Beschluss innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs
- Tod des Mitglieds

Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.



2. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Bei den Mitgliedern mit bekannter E-Mail-Adresse wird die Einladung elektro-nisch zugestellt. Im Übrigen erfolgt eine Einladung durch Aushang in der Reitanlage Gut Burghof. Eine zusätzliche Zustellung der Einladung per Post ist nicht vorgesehen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der or-dentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfä-hig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungül-tige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
4. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht, Kinder haben kein Stimmrecht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen per E-Mail an die Mitglieder zu versenden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen die Änderung der Sat-zung und die Auflösung des Vereins



§ 6 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet und gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der stellvertretende Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
 - der stellvertretende Jugendwart
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die postalische Anschrift des Vereins ist an die Adresse des Vorsitzenden gebunden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit/bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Ferner kann der Vorstand maximal vier zusätzliche kooptierende Vorstandsmitglieder bestimmen, sofern zusätzliche Posten notwendig sind. Diese sind nicht stimmberechtigt, dürfen den Vorstandssitzungen

Wählbar sind nur **volljährige Mitglieder**. Durch die Mitgliederversammlung gewählt werden müssen mindestens die ersten drei Positionen. Sollten die übrigen Positionen nicht gewählt werden, weil sich kein Mitglied für die Wahl zur Verfügung stellt, werden diese Aufgaben von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern mit übernommen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit/bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

Ferner kann der Vorstand **maximal vier zusätzliche kooptierende Vorstandsmitglieder** aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen, sofern zusätzliche Posten (z. B. stellvertretende Positionen) notwendig sind. Diese sind nicht stimmberechtigt, dürfen den Vorstandssitzungen jedoch beisitzen. Die Amtszeit dieser kooptierten Vorstandsmitglieder ist bei Wahl festzulegen.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.



Reitverein Gut Burghof e.V.

5. Die Übernahme eines Vorstandpostens ist nicht daran gebunden, dass das Mitglied Einsteller im Reitbetrieb Gut Burghof ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
9. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - die Führung der laufenden Geschäfte

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu überprüfen.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.

§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der einzuberufenden Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 16.05.2024